

---

**Lösung: Wahlverwandtschaften**

**Entscheidungsentwurf**

**Landgericht Hamburg**

**- 23 O 512/13 -**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Eduard von Ahlbrink, Schlossallee o.N., 22587 Hamburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prinz pp., Hamburg

gegen

Frau Charlotte Christine von Halberstein, Beim Waisenhaus 1a, 22045 Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geehrt, Hamburg

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Riechert, den Richter am Landgericht Bela und den Richter Ungefroren auf die mündliche Verhandlung vom 02.04.2014

**für Recht erkannt:**

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2013 – Gesch.-Nr. 02-04-12.34999-13 – wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte an den Kläger 18.875,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.09.2013 sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 6.125,00 € für die Zeit vom 23.09.2013 bis zum 02.01.2014 zu zahlen hat.  
Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar wegen vollstreckbarer Kosten in Höhe von 200,00 € ohne Sicherheitsleistung, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Voll-

---

streckung aus dem Vollstreckungsbescheid darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

---

## **Tatbestand**

Die Parteien waren miteinander liiert und lebten von Februar 2011 bis Mitte April 2013 in einer gemeinsamen, von der Beklagten angemieteten, Wohnung zusammen. Sie streiten um wechselseitige Ansprüche aus dieser Zeit.

Im April 2011 gewährte der Kläger der Beklagten ein zinsloses Darlehen über 25.000,00 €. Den Empfang des Darlehns bestätigte die Beklagte in einem schriftlichen Schuldanerkenntnis vom 03.05.2013. Kurz danach kündigte der Kläger das Darlehn mit einer Frist von drei Monaten und forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 22.09.2013 zur Rückzahlung des vollständigen Darlehnsbetrags auf. Eine Rückzahlung des Betrages erfolgte zunächst nicht.

Im Dezember 2012 erwarben die Parteien einen Pkw VW Passat zum Preis von 25.000,00 €, wobei zwischen den Parteien streitig ist, wer den Pkw bezahlt hat und wer Eigentümer des Pkw geworden ist. Der Pkw wurde auf die Beklagte zugelassen. Diese bezahlte auch die Kfz-Steuer für das Fahrzeug. Die Fahrzeugversicherungen und das Benzin zahlte der Kläger. Am Tage der Trennung gab die Beklagte ihren Pkw-Schlüssel für den VW Passat dem Kläger und das Fahrzeug verblieb fortan inklusive des Kfz-Briefes und sämtlicher Schlüssel beim Kläger, ohne dass die Beklagte das Fahrzeug später herausverlangte. Anfang November 2013 verkaufte der Kläger das Fahrzeug über den mit den Parteien befreundeten Händler Peter Schreier, der ihm den erzielten Verkaufspreis von 18.900,00 € ausgehändigte. Diesen Vorgang bestätigte dieser mit schriftlicher Bestätigung vom 24.11.2013, von der Beklagten zu den Gerichtsakten gereicht als Anlage B1. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestätigung wird auf die Anlage B1 verwiesen.

In der Zeit vom Februar 2011 bis Mitte April 2013 zahlte die Beklagte die monatliche Miete für die gemeinsame Wohnung, die 1.400,00 € monatlich inklusive Nebenkosten betrug.

Der Kläger behauptet, er sei vor der Veräußerung Eigentümer des VW Passat gewesen, daher stehe ihm auch der Verkaufserlös zu. Der Kaufpreis sei ausschließlich vom Kläger und ausschließlich aus dessen eigenen Mitteln finanziert worden.

---

Der Kläger hat ursprünglich mit einem vom Amtsgericht Hamburg am 12.11.2013 auf Antrag des Klägers erlassenen Vollstreckungsbescheid, der der Beklagten am 16.11.2013 zugestellt worden ist, von dieser die Bezahlung von 25.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gefordert. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 20.11.2013, eingegangen beim Amtsgericht Hamburg am 24.11.2013, uneingeschränkt Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt. Nachdem die Beklagte dann am 02.01.2014 einen Betrag von 6.125,00 € an den Kläger gezahlt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in dieser Höhe übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg vom 12.11.2013  
- Gesch.-Nr. 02-04-12.34999-13 - insoweit aufrechtzuerhalten, als der  
Anspruch nicht durch Zahlung von 6.125,00 € am 02.01.2014 erledigt ist.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Darlehnsrückzahlungsforderung sei durch die Überweisung des Restbetrags in Höhe von 6.125,00 € getilgt und die restlichen 18.875,00 € seien durch die Aushändigung des bei dem Verkauf des Pkw VW Passat erzielten Verkaufserlöses von 18.900,00 € an den Kläger vollständig ausgeglichen, da dieser eigentlich der Beklagten zugestanden habe. Die Beklagte behauptet, sie habe den Pkw im Dezember 2012 von ihrem Geld gekauft. Dies ergebe sich aus dem – unstreitig gebliebenen Umstand – dass sie kurz vor dem Kauf 25.000,00 € in bar von ihrem Konto abgehoben hat. Sie meint daher alleinige Eigentümerin des Fahrzeugs geworden zu sein.

Hilfsweise rechnet die Beklagte mit einem Ausgleichsanspruch wegen der Mietzahlungen aus der Zeit von Februar 2011 bis Mitte April 2013 auf.

---

Sie ist der Ansicht, dass der Kläger verpflichtet sei, die Hälfte der unstreitig von ihr in der Zeit des Zusammenlebens geleisteten Mietzahlungen, also einen Betrag von 18.900,00 €, zu tragen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Aufrechnungsforderung der Beklagten sei materiellrechtlich nicht begründbar und behauptet – was unstreitig geblieben ist – selber im Gegenzuge zu den Mietzahlungen durch die Beklagte die Einkäufe und diverse Urlaube in Höhe eines Gesamtbetrages von 45.000,00 € bezahlt zu haben.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch der Beklagten ist zulässig. Er ist gemäß §§ 700 Abs. 1, 338, 339, 340 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Der Vollstreckungsbescheid ist gemäß §§ 700 Abs. 1, 343 S. 1 ZPO ist aufrechterhalten, soweit nicht die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, denn die zulässige Klage ist auch unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vorbringens begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des restlichen Darlehnsbetrages in Höhe von 18.875,00 € aus § 488 I 2 BGB zu. Die Rückzahlungsforderung ist nach der unstreitig fristgerechten Kündigung des Darlehns gemäß § 488 III BGB zum 22.09.2013 zurückzuzahlen gewesen. Der von der Beklagten insoweit erhobene Einwand, dass dieser Teil durch den unstreitigen Erhalt des Verkaufserlöses erloschen sei, greift weder als Annahme an Erfüllungs Statt über § 364 I BGB noch als Aufrechnung über §§ 387 ff. BGB durch. Beides setzte voraus, dass der Beklagten der Erlös aus dem Pkw-Verkauf zustünde. Dies ist hier nicht der Fall, denn das setzte seinerseits voraus, dass die Beklagte vor der Veräußerung Eigentümerin des Passats gewesen ist. Dafür hat die Beklagte indes keinen ausreichenden Beweis angetreten.

---

Vielmehr spricht umgekehrt für den Kläger die die Eigentumsvermutung des § 1006 Abs. 1 BGB dafür, dass der Kläger Eigentümer des VW Passat war. Diese Vermutung hat die Beklagte auch nicht widerlegt.

Die Vermutung des § 1006 BGB ist vorliegend anwendbar. Zwar wurde der VW Passat während der Zeit des Zusammenlebens unstreitig von beiden Parteien genutzt, so dass beide Mitbesitz gehabt haben dürften und daher die Vermutung des § 1006 BGB nicht anwendbar wäre. Nach der Trennung verblieb der Pkw aber unstreitig inklusive aller Schlüssel beim Kläger und verlangte ihn nicht heraus. Damit hat der Kläger aber, auch zum nach der Trennung liegenden Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrzeugs, über den Pkw nach der Trennung als alleiniger Besitzer verfügt. Insbesondere ist keine fortbestehende Besitzstellung der Beklagten ersichtlich. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, dass die Beklagte mit der Rückgabe ihres Schlüssels ihren Besitzwillen am Pkw dauerhaft aufgegeben hat.

Es bestehen ferner nach dem Vortrag beider Parteien auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagten ihr ursprünglicher Mitbesitz abhanden gekommen ist. Damit reicht der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt für die Darlegung der Eigentumsvermutung des § 1006 I BGB hier aus.

Die Beklagte hat die Vermutung auch nicht widerlegt. Hierzu hätte die Beklagte ihrerseits beweisen müssen, dass sie, trotz der Eigentumsvermutung des § 1006 I BGB zugunsten des Klägers, im Zeitpunkt der Veräußerung Eigentümerin des VW Passat war. Dies ist ihr nicht gelungen. Zwar hat die Beklagte insoweit die unstreitig gebliebenen Indizien, dass sie die Steuern für den VW Passat bezahlt hat und dieser auf sie zugelassen war, vorgetragen. Diese Indizien haben indes nicht dazu geführt, dass über diese Indizien die Beweisbedürftigkeit bzgl. des Beweises des Gegenteils der Vermutung des § 1006 I BGB entfallen wäre, denn die von der Beklagten vorgetragene Indizien reichen hier nicht hin, um aus ihnen überzeugend schließen zu können, dass die Beklagte Eigentümerin des Pkw war. Vielmehr stehen diesen Indizien die ebenfalls unstreitig gebliebene Gegenindizien gegenüber, dass der Kläger die Versicherungen und das Benzin für den VW Passat bezahlt hat. Die damit unstreitig gegebene wechselseitige Beteiligung der Parteien an den Unter-

---

haltskosten für den VW Passat lässt den von der Beklagten behaupteten Schluss auf die streitige Haupttatsache, dass sie Eigentümerin des VW Passat gewesen sei, nicht zu.

Ungeeignet zum Beweis des Eigentums des Beklagten ist schließlich auch die unstrittige Abhebung eines Betrages von 25.000,00 € von dem Konto der Beklagten kurz vor dem Kauf des VW Passat. Zwar deckt sich dieser Betrag der Höhe nach exakt mit dem Kaufpreis für das Fahrzeug. Gleichwohl lässt sich daraus nicht sicher schließen, dass die Beklagte diesen Betrag tatsächlich zur Bezahlung des Pkw verwendet hat. Es ist, wie der Kläger insoweit zu recht einwendet, ebenso möglich, dass die Beklagte diesen Betrag für andere Zwecke eingesetzt hat. Zudem fehlt eine substantiierte Darlegung des Eigentumsübergangs seitens der Beklagten.

Weiter spricht der Umstand, dass der Kläger im Zeitpunkt des Verkaufs über den Brief und alle Schlüssel verfügte, dafür, dass er im November 2013 Eigentümer des VW Passat war. Dies wird weiter bestätigt durch den Umstand, dass die Beklagte nach der Übergabe ihres Schlüssels an den Kläger auch zu keinem Zeitpunkt versucht hat, den VW Passat von dem Kläger herauszuverlangen. Umgekehrt spricht allein der Umstand, dass sie im Zuge der Beendigung der Beziehung ihren Schlüssel an den Kläger gab, dafür, dass dieser den alleinigen Zugriff auf das Fahrzeug haben sollte, was wiederum ein Indiz für das Eigentum des Klägers, und nicht der Beklagten, ist. Auch die von der Beklagten vorgelegte schriftliche Bestätigung des Verkäufers des VW Passat, des Zeugen Peter Schreier, führt hier nicht dazu, dass das Gericht vom Eigentum der Beklagten überzeugt wäre. Der Bestätigung ist allein zu entnehmen, dass der Pkw für 18.900,00 € an einen Dritten veräußert wurde und dass der Verkaufspreis an den Kläger ausgehändigt wurde. Sie sagt aber nichts darüber aus, in wessen Eigentum der verkaufte VW Passat stand und bestätigt überdies nur den ohnehin unstrittigen Aspekt des Verkaufs des Fahrzeugs. Vor diesem Hintergrund bestand auch keine Veranlassung, den Zeugen Schreier vom Gericht zu vernehmen, selbst wenn die Vorlage der schriftlichen Bestätigung durch die Beklagten als Beweisantritt derselben gewertet würde.

---

Der Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des restlichen Darlehnsbetrages ist auch nicht durch die hilfsweise Aufrechnung mit einer Gegenforderung aus der Zeit des Zusammenlebens der Parteien erloschen, denn ein solcher Anspruch steht der Beklagten nicht zu. Zwar ist insoweit unstrittig, dass die Beklagte für die Zeit des Zusammenlebens der Parteien, mithin für die Zeit von Februar 2011 bis Mitte April 2013 in einer gemeinsamen Wohnung, die monatliche Miete von 1.400,00 € für die gemeinsame Wohnung alleine gezahlt hat, was insgesamt einen Betrag von 37.800,00 € ausmacht. Gleichwohl folgt aus diesem Umstand kein hälftiger Ausgleichsanspruch, wie die Beklagte meint, mit dem sie aufrechnen könnte.

Vielmehr steht der Beklagten nach allen ersichtlichen Anspruchsgrundlagen kein hälftiger Ausgleichsanspruch zu.

Ein Anspruch aus einem Partnerschaftsvertrag, §§ 311, 241 BGB ist nicht gegeben. Die Parteien haben einen solchen Vertrag nicht geschlossen. Es fehlt hier schon an einer entsprechenden Einigung. Zwar kann ein solcher Vertrag auch konkludent geschlossen werden, jedoch müsste ein entsprechender Rechtsbindungswille nach außen hin erkennbar sein. Dies ist hier indes nicht der Fall, denn allein der Umstand, dass die Partner innerhalb der gemeinsamen Lebensführung sich gegenseitig etwas zuwenden, reicht für die Annahme eines konkludent geäußerten Willens jedenfalls nicht aus.

Ein hälftiger Ausgleichsanspruch bzgl. der Mietzahlungen ergibt sich auch nicht aus einem Rückzahlungsanspruch aus Darlehn über § 488 I 1, 2 BGB. Insoweit fehlt es schon an einer Darlehnsvereinbarung, denn es liegt hier soweit ersichtlich kein entsprechender Rechtsbindungswillen der Parteien, nach dem eine Rückzahlung in irgendeiner Weise beiderseitig vereinbart gewesen sein soll, vor.

Es besteht auch kein Anspruch aus widerrufener Schenkung, § 531 II i.V.m. §§ 812, 818 BGB. Hier kann die Bezahlung der Miete schon nicht als Schenkung angesehen werden. Innerhalb einer nichtehelichen Gemeinschaft liegt in alltäglichen Leistungen mit unterhaltsähnlichem Charakter, wie bei Mietzahlungen, keine Schenkung vor, weil davon auszugehen ist, dass diese Leistungen ersatzlos vom leistenden

---

Partner erbracht werden, insbesondere, wenn auch der andere Partner Leistungen innerhalb der Partnerschaft erbringt. Im Übrigen wäre eine Trennung vom Partner kein hinreichender Grund, von einem „groben Undank“ auszugehen, da es gerade gewollter Gegenstand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist, dass die Partner sich jederzeit voneinander trennen können.

Es besteht auch kein hälftiger Ausgleichsanspruch aus Auflösung einer BGB-Gesellschaft, gemäß §§ 730, 731 BGB. Ein Anspruch aus §§ 730, 731 BGB setzt voraus, dass ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 705 BGB vorliegt. Dies setzt wiederum voraus, dass ein gemeinsamer Zweck, mithin ein Gesellschaftszweck vereinbart ist. Dies ist bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften grundsätzlich nicht der Fall. Schon aus dem Umstand, dass die Partner ganz bewusst gerade keine Ehe eingehen, folgt, dass kein Rechtsbindungswille für einen entsprechenden Vertrag vorliegt. Allein der Zusammenschluss zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft begründet somit kein Gesellschaftsverhältnis. Allenfalls könnte man einen solchen Gesellschaftszweck in der Schaffung gemeinsamen Vermögens erblicken. Dies ist hier aber nicht der Fall, da die Beklagte hier nur die Miete zahlt und damit direkt keinen gemeinsamen Vermögenswert schafft.

Es besteht weiter auch kein Anspruch aus Verlöbnis nach § 1298 I BGB. Ein solcher scheitert daran, dass bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gerade kein Eheversprechen angenommen werden kann.

Auch ein Anspruch aus Zugewinn nach § 1378 BGB analog ist nicht gegeben, denn bei Nichtverheirateten steht Art. 6 GG einer analogen Anwendung des Familienrechts entgegen, da der aus dieser Norm ableitbare Schutzgedanke zugunsten der Eheleute nur für diese gelten soll.

Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag kommen ebenfalls nicht in Betracht, weil der Beitrag zu einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein reines Eigengeschäft darstellt. Eine Kondiktion nach § 812 I S. 1 1. Fall BGB scheitert daran, dass das faktische Zusammenleben keine Verbindlichkeit begründet, so dass es an einer Verbindlichkeit fehlt, auf die geleistet worden sein könnte. Auch der Anspruch

---

aus § 812 I 2 1. Fall BGB setzt eine Leistung auf eine Verbindlichkeit voraus, an der es, wie zuvor festgestellt, fehlt. Schließlich kommt auch ein Anspruch nach § 812 I 2 2. Fall BGB wegen Zweckverfehlung ebenfalls nicht in Betracht, weil diese Kondition eine Rechtsgrundabrede verlangt, wonach die Leistung von der Zweckerreichung abhängig gemacht wurde. Bei der nichtehelichen Gemeinschaft dient eine Leistung nur der Aufrechterhaltung der Partnerschaft, damit wird grundsätzlich kein Zweck im Sinne des § 812 I 2 2. Fall BGB verfolgt bzw. erreicht.

Allenfalls dann kommt ein Kondiktion nach § 812 I 2 2. Fall BGB oder ggf. eine Abwicklung aus § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht, wenn der zuwendende Partner einen erheblichen Geldbetrag auf die gemeinsame Lebensgrundlage aufwendet, z.B. das Grundeigentum des anderen Partners, das beide bewohnen, und dem begünstigtem Partner klar sein muss, dass diese Zuwendung im Vertrauen auf den Fortbestand der Lebensgemeinschaft erbracht wird. Diese Schwelle ist hier bei der bloßen Zahlung einer Miete für die gemeinsame Wohnung nicht überschritten.

Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 280 I, II, 286 I, II, 288 I BGB. Die Beklagte befindet sich durch das Verstreichenlassen der Frist zur Rückzahlung des Darlehns am 22.09.2013 seit dem 23.09.2013 im Verzug, §§ 187, 188 BGB analog. Aufgrund dessen, dass die Parteien den Rechtsstreit bezüglich des Teilbetrages von 6.125,00 € nur hinsichtlich der Hauptforderung für erledigt erklärt haben, ist der Antrag des Klägers dahin auszulegen, dass er seinen Zinsanspruch bzgl. des Teilbetrages für die Zeit bis zu dessen Zahlung weiter verfolgt. Insoweit stehen ihm daher auf den Teilbetrag Zinsen aus § 288 I BGB für die Zeit vom 23.09.2013 bis zum 02.01.2014 zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 91 a Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich des erledigten Teils entspricht es der Billigkeit, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits vollständig aufzuerlegen, weil sie insoweit schon gar nichts Erhebliches vorgetragen und überdies durch die widerspruchslose Zahlung des Teilbetrages von 6.125,00 € ihre Verpflichtung hierzu auch konkludent anerkannt hat.

---

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2, 3 ZPO sowie daraus, dass die Kosten hinsichtlich des erledigten Teils ohne Weiteres vollstreckt werden können, §§ 794 Abs. 1 Nr. 3, 795 ZPO.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Bis zum 10.01.2014 auf 25.000,00 €, vom 11.01.2014 bis zum 25.01.2014 auf 18.875,00 € (§ 269 III ZPO) und ab dem 26.01.2014 auf 37.775,00 € (§ 45 III GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Bzgl. des Urteils: Berufung, §§ 511 ff. ZPO; bzgl. der Streitwertfestsetzung: Beschwerde, § 68 I GKG

Riechert

Bela

Ungefroren